

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 10/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Oktober 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 18. Oktober 2006 einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenversorgung wegen einer "chronischen Psychose" als Wehrdienstbeschädigung (WDB) abgelehnt. Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Feststellung der Psychose als WDB-Folge im Wege der Kann-Versorgung nach § 81 Abs 6 Satz 2 Soldatenversorgungsgesetz seien nicht gegeben. Es fehle bereits an dem Nachweis von tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifenden psychosozialen Belastungen während der Ausübung des Wehrdienstes. Ob insoweit auf einen objektiven Maßstab oder das individuelle Erleben des Betroffenen abzustellen sei, sei nicht entscheidungserheblich. Im Rahmen der Kann-Versorgung sei keine Kausalitätsprüfung vorzunehmen. Diese werde vielmehr durch das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung der Zustimmung des zuständigen Bundesministers ersetzt. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der von ihm einzig geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht genügend Beachtung geschenkt. In seiner Beschwerdebegründung hat er schon eine konkrete Rechtsfrage nicht hinreichend deutlich herausgearbeitet. Seinem Vorbringen kann im Wesentlichen entnommen werden, dass er es für klärungsbedürftig hält, ob bei der Kann-Versorgung im Hinblick auf die Kausalitätsprüfung ein individueller oder genereller Maßstab anzunehmen sei. Insoweit hat er jedoch nicht aufgezeigt, dass sich die betreffende Frage anhand der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG (vgl Beschluss vom 19. Juni 1996 - 9 BV 105/95, juris mwN) nicht beantworten lässt.



- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)